

## **Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.06.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt ersetzt:

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.,
  2. für die Gewerbsteuer auf 380 v.H.
- der Steuermessbeträge.

### **§ 2**

§ 3 wird wie folgt ersetzt:

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

March, den 21.06.2021

Helmut Mursa, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.